

**EINGEBRACHT ÜBER WEB-ERV**

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Liechtensteinstraße 44  
2130 Mistelbach

Landesgerichtsstrasse 16/IE  
1010 Wien, Austria  
contact@logos.legal  
www.logos.legal  
+43-1-5337733

**LVwG-AV-852/001-2026**

Wien, am 16.06.2026

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde:

Land Niederösterreich p.A.  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Gesundheitswesen  
Landhausplatz 1  
3109 St.Pölten

1. weitere Partei:

SOZIAL MEDIZINISCHER DIENST ÖSTERREICH  
Berggasse 14/11, 1090 Wien

vertreten durch:

  
**Mag. Anton Becker**  
*Rechtsanwalt*

*Landesgerichtsstraße 16/IE, 1010 Wien*

Vollmacht erteilt gem. § 8 RAO und § 10 AVG.  
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung  
sämtlicher Kosten zu seinen Händen (R151752)  
(Bearbeiter: Mag. Jakob Fischl, *Rechtsanwaltsanwärter*)

2. weitere Partei:

NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA)  
Als Nachfolgerin der NÖKAS  
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C  
3109 St. Pölten

3. weitere Partei:

Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband  
Niederösterreich  
Franz-Zant-Allee 3-5  
3430 Tulln an der Donau

4. weitere Partei: Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs -  
Landesverband Niederösterreich  
Obere Hauptstraße 44  
3150 Wilhelmsburg

5. weitere Partei: Johanniter-NÖ-Wien Rettungs- und  
Einsatzdienste mildtätige GmbH  
Ignaz-Köck-Straße 22  
1210 Wien

6. weitere Partei: Notruf NÖ GmbH  
Niederösterreichring 2  
3100 St.Pölten

wegen: Informationsbegehren

## EINGERÄUMTE STELLUNGNAHME

1-fach

Entsprechend dem gerichtlichen Auftrag vom 10.06.2026 erstattet der SOZIAL MEDIZINISCHER DIENST ÖSTERREICH (in Folge: SMD) nachstehende

### **EINGERÄUMTE STELLUNGNAHME.**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Der Beschwerdeführer stützt sich in seiner lapidar ausgeführten Beschwerde lediglich darauf, dass er der Ansicht sei, im vorliegenden Fall überwiege das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber anderen Interessen (offenkundig gemeint die geschützten Interessen der 1. bis 6. weiteren Partei). Begründend führt der Beschwerdeführer nur lapidar aus, dass eine demokratische Kontrolle der Verwaltung nur möglich sei, wenn „solche Daten zugänglich“ seien.

Damit verkennt der Beschwerdeführer die Rechtslage:

#### **1. Antrag missbräuchlich gestellt**

Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren kein konkretes Auskunftsinteresse geltend gemacht. Es geht dem Beschwerdeführer sohin offenkundig lediglich um die Befriedigung der eigenen Neugierde.

Nach § 9 Abs 3 IFG ist der Zugang zur Information nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt.

Nach dem AB (2420 BlgNR 27.GP 20) ist dies im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des VwGH (zB VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083) etwa dann der Fall, wenn die Behörde „in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit‘ oder ‚aus Freude an der Behelligung‘ ohne konkretes Auskunftsinteresse“ in Anspruch genommen wird.

Dies ist gegenständlich offenkundig der Fall. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **2. Beschwerdeführer ist kein „public watchdog“**

Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren nicht vorgebracht, ein „public watchdog“ zu sein. Weder hat er geltend gemacht, eine journalistische Tätigkeit auszuüben, noch dass es ihm bei der begehrten Auskunft darum gehe, eine öffentliche Debatte anzustoßen.

Ein derartiges Vorbringen hätte der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art 10 EMRK oder Art 11 GRC bereits im verfahrenseinleitenden Antrag geltend machen müssen. Ein Nachreichen dieses Vorbringens wäre rechtlich unerheblich (*Schneider*, IFG, § 10, Rz 12).

Auch hat der Beschwerdeführer in keinsten Weise konkretisiert, in welcher Hinsicht eine Veröffentlichung der begehrten Information zu einer „demokratischen Kontrolle der Verwaltung“ beitragen könnte.

## **3. Korrekte Interessenabwägung durch die belangte Behörde**

Informationen sind nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 6 IFG nicht uneingeschränkt, sondern nur soweit auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange die Nichtveröffentlichung nicht aufgrund der in § 6 Abs 1 Z 1 bis 7 IFG genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anders bestimmt ist.

Nach § 6 Abs 1 letzter Satz IFG sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid vom 19.03.2026 eine umfangreiche und mustergültige Abwägung der jeweiligen geschützten Interessen der Verfahrensparteien vorgenommen.

Der Beschwerdeführer stützt sich lediglich allgemein auf sein Interesse an der Informationsgewährung. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers lassen sich auch keine weiteren geschützten Interessen an der Informationserteilung ableiten.

Wie von der belangten Behörde ausgeführt, stehen diesem geschützten Interesse die geschützten Interessen der 1. bis 6. weiteren Partei gegenüber. Dabei handelt es sich insbesondere um deren verfassungsgesetzlich geschütztes Recht auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten, worunter auch Wirtschaftsdaten juristischer Personen fallen.

Insbesondere die im Vertrag enthaltenen genauen Informationen, an welchen Standorten welche Betriebsmittel vorgehalten werden, wie sich die Kostenstrukturen der 1. bis 6. weiteren Parteien gestalten (uA für Personal, Einsatzfahrzeuge, Einsatzvorhaltungen, Material, Stützpunkte, Overhead), an welchen Terminen jeweils die Auszahlung der vertraglich zugesicherten Entgelte erfolgt und zu welchen Modalitäten diese Auszahlung erfolgt sowie welche potentiellen Vertragsstrafen vorgesehen sind, betreffen unzweifelhaft geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der der 1. bis 6. weiteren Parteien.

Eine Veröffentlichung dieser Daten und Kalkulationsgrundlagen könnte die 1. bis 6. weiteren Parteien auch bei künftigen Vergaben des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes benachteiligen.

Die Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes im Land Niederösterreich erfolgt gem. § 3 Abs 1 NÖ RDG 2017 im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Eine Offenlegung des vergangenen Vertrags stellt eine Offenlegung der Einkaufskonditionen des Landes Niederösterreich dar, die dessen Marktposition gegenüber künftigen Bietern verschlechtern könnte. Wenn

Bieter bereits im Vorhinein wüssten, wieviel Bedarf und welche Finanzmittel bestehen, könnte dies zu Angeboten führen, die nicht den günstigsten Preis abbilden, was zu einer Verzerrung der Angebote führen könnte.

Zudem lässt sich aus den Entgeltbestimmungen ableiten, wie es um die Liquidität der beteiligten Organisationen bestellt ist und auch wann die beteiligten Organisationen jeweils Zahlungseingänge zu verzeichnen haben. Auch lassen sich aus diesem Punkt Marktanteile der beteiligten Rettungsorganisationen ableiten, was ebenfalls von der Rechtsprechung als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis anerkannt ist (EuGH 13.2.1979, 85/76 Hoffmann-La Roche/Kommission, ECLI:EU:C:1976:36, Rn 12; OGH 11.11.2021, 16 Ok 3/21h.).

Im Falle einer vollumfänglichen und ungeschwärzten Veröffentlichung des begehrten „Rettungsdienstvertrags aus Dezember 2020“ wären unter anderem folgende Nachteile unmittelbar und gegenwärtig zu besorgen:

- drohender Kontrollverlust über die weitere Verwendung der daraus ersichtlichen Daten;
- Unmöglichkeit der nachträglichen Löschung nach Art 17 DSGVO;
- erhebliches Risiko einer Kontextverschiebung und Zweckentfremdung der Daten;
- Daten könnten im Fall einer Veröffentlichung zum sog. „Profiling“ (Kombinieren mit anderen Datenquellen, u.A. zur Erstellung von umfangreichen Personenprofilen) genutzt werden;
- Beeinträchtigung der beruflichen und sozialen Stellung der betroffenen 1. bis 6. weiteren Partei sowie deren Mitarbeiter, Funktionär und ehrenamtlich Tätiger, dies etwa durch Schwächung der Verhandlungsposition (insbesondere auch bei der Fremdgeldaufnahme sowie in öffentlichen Ausschreibungsverfahren) oder durch erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen (uA durch detaillierte Kenntnis der inneren Struktur, Kostenstruktur, Liquidität und Organisation der betroffenen 1. bis 6. weiteren Partei).

Diese Risiken betrachtete auch die belangte Behörde als unmittelbar drohend und gegeben.

Bei den betroffenen 1. bis 6. weiteren Parteien handelt es sich um Rettungsorganisationen oder im Rettungswesen tätige Organisationen. Das Rettungswesen stellt einen Bestandteil der kritischen Infrastruktur dar, welche insbesondere im momentanen geopolitischen Umfeld zunehmen im Fadenkreuz ausländischer Nachrichtendienste steht. Der Gesetzgeber verpflichtet diese Organisationen unter anderem durch das NISG und das RKEG zu Sicherheitsvorkehrungen und technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die von Ihnen erbrachten Dienste.

Insofern ist auch der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs 1 Z 4 IFG (Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) von der begehrten Veröffentlichung berührt. Nach dem AB (2420 BlgNR 27.GP 20) kann unter dieses Interesse etwa der notwendige Schutz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur zu subsumieren sein. Das Rettungswesen stellt unumstritten eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur dar. Durch die (ungeschwärzte) Veröffentlichung der begehrten Information und allenfalls folgende missbräuchliche Verwendung der darin enthaltenen Daten stünde zu befürchten, dass die ordnungsgemäße und reibungslose Funktion des Rettungswesens in Niederösterreich gefährdet würde, weshalb auch aus diesem Grund die Geheimhaltung geboten ist.

Diese ordnungsgemäße und reibungslose Funktion des Rettungswesens in Niederösterreich könnte durch die ungeschwärzte Veröffentlichung der begehrten Informationen auch unter dem Gesichtspunkt des Spendenaufkommens gefährdet sein. Es ist gerichtsnotorisch, dass die 1. bis 6. weiteren Parteien ihre Leistungen zu einem erheblichen Anteil aus Spenden und Zuwendungen von Privatpersonen finanzieren. Eine potentiell verzerrte Darstellung der im „Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020“ enthaltenen Informationen in den Medien (einschließlich

sozialer Medien) könnte eine nachteilige Reflexwirkung in der angesprochenen Bevölkerung im Hinblick auf die Spendenfreudigkeit bewirken (i.S.v. „die haben eh genug Geld“). Dies würde die Effektivität des regionalen und überregionalen Rettungsdienstes nachhaltig beeinträchtigen.

Darüber hinaus haben sich die Vertragsparteien des „Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020“ vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch dabei handelt es sich um ein „*in Betracht kommendes Interesse*“ iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG, welches in die Interessenabwägung einzubeziehen ist. Eine derartige Vereinbarung bildet gemeinhin ein starkes Indiz dafür, dass die Vertragsparteien durch eine vorbehaltlose Veröffentlichung des Vertragswerks ihre Interessen oder die Erfüllung des Vertrags gefährdet sehen würden.

Zusammengefasst enthält der Vertrag in seinem überwiegenden Teil Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der 1. bis 6. weiteren Parteien. Die darin enthaltenen Informationen sind auch tatsächlich geheim (nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt) und sogar durch eine Geheimhaltungsklausel abgesichert. Es besteht daher ein berechtigtes Interesse an der Nichtoffenbarung (vgl VwGH Ra 2021/03/0002).

Die Behörde hat die berührten Interessen sorgfältig und im Einzelnen auf die jeweiligen Bestimmungen des begehrten „Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020“ abstellend gegeneinander abgewogen und den „Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020“ teilweise geschwärzt veröffentlicht. Einem weitergehenden Informationsinteresse des Beschwerdeführers stehen die überwiegenden geschützten Interessen der betroffenen 1. bis 6. weiteren Parteien entgegen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### 4. Antrag

Der SOZIAL MEDIZINISCHER DIENST ÖSTERREICH stellt daher den

#### **ANTRAG,**

das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wolle

1. die gegenständliche Beschwerde als rechtsmissbräuchlich zurückweisen, *in eventu*
2. die gegenständliche Beschwerde als unberechtigt abweisen.

SOZIAL MEDIZINISCHER DIENST ÖSTERREICH